

AZ: 199/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Stromverbrauch sowie die damit in Verbindung stehenden Forderungen der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdeführerin wird seit mehreren Jahren von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2016/2017 für den Lieferzeitraum vom 15.11.2016 bis zum 14.11.2017 (abgerechneter Gesamtverbrauch 321 kWh) senkte die Beschwerdegegnerin die monatlichen Abschläge von 74,00 EUR auf 28,00 EUR. Mit der nachfolgenden Jahresrechnung für den Lieferzeitraum vom 15.11.2017 bis zum 14.11.2018 (abgerechneter Gesamtverbrauch 4.332 kWh) forderte die Beschwerdegegnerin einen Betrag in Höhe von 1.155,82 EUR nach und setzte die neuen monatlichen Abschläge auf 125,00 EUR fest.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, der von der Beschwerdegegnerin 2016/2017 abgerechnete Verbrauch sei unrealistisch niedrig und der im Jahr 2017/2018 abgerechnete Verbrauch unrealistisch hoch. Möglicherweise habe ein Zählerdefekt vorgelegen. Die Nachforderung sei unberechtigt. Die Beschwerdegegnerin habe die Abschläge selbst erst zu niedrig und dann viel zu hoch festgesetzt. Wenn es sich um einen Ablesefehler gehandelt habe, müsse dieser über entsprechende Vorlage von Dokumenten der Zählerablesung aufgeklärt werden.

Die Beschwerdeführerin begehrt im Ergebnis die Vorlage der Ableseprotokolle sowie eine Verringerung der Nachforderung unter Berücksichtigung ihres durchschnittlichen Verbrauchs.

Die Beschwerdegegnerin besteht grundsätzlich auf dem vollständigen Ausgleich der Nachforderung.

In allen Abrechnungen seien die vom Netzbetreiber übermittelten Zählerstände berücksichtigt worden. Da mit der Jahresrechnung 2016/2017 der abgerechnete Verbrauch drastisch gesunken sei, habe sie die monatlichen Abschläge auf dieses Niveau angepasst. Mit der nachfolgenden Jahresrechnung sei der Abschlag auf den anschließend abgerechneten Verbrauch angepasst worden. Es sei nicht auszuschließen, dass es bei der Turnusablesung im November 2017 einen Ablesefehler gegeben habe. Den könne sie jedoch nicht aufklären. Der zwischen dem 15.11.2016 und dem 14.11.2018 abgerechnete Gesamtverbrauch von 4.653 kWh sei unauffällig. Sie sei bereit, die laufenden Abschläge nach dem Durchschnittsverbrauch der beiden streitigen Abrechnungsjahre neu zu berechnen. Daraus ergäbe sich rückwirkend zum 01.12.2018 ein monatlicher Abschlag von 75,00 EUR.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass der Zähler am 26.09.2018 turnusmäßig gewechselt worden sei. Der Ausbauzählerstand sei per Foto dokumentiert worden. Auch der streitige Zählerstand vom 14.11.2017 sei per Turnusablesung festgehalten worden, allerdings ohne fotografische Dokumentation. Da zu-

nächst keine Beanstandung nach Ausbau des Zählers vorgelegen habe, sei dieser im Oktober 2018 entsorgt worden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf vollständige Bezahlung des über den streitgegenständlichen Zähler erfassten Verbrauchs.

Unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber übermittelten Zählerstände liegt die Vermutung eines Ablese- oder Übertragungsfehlers für den 14.11.2017 sehr nahe. Der zwischen November 2012 und November 2016 erfasste jährliche Verbrauch schwankte zwischen 1.695 kWh (2014/2015) und 2.832 kWh (2013/2014). Im Mittel lag dieser bei ca. 2.200 kWh/Jahr. Die Beschwerdeführerin geht selbst in ihrem Schlichtungsantrag davon aus, dass der für 2016/2017 erfasste Verbrauch von 321 kWh für einen Zweipersonenhaushalt viel zu niedrig ist. Aufgrund der damit verbundenen Rückzahlung von über 500,00 EUR hätte die Beschwerdeführerin bereits im November 2017 die Gelegenheit gehabt, den zu diesem Zeitpunkt abgerechneten Verbrauch zu hinterfragen. Auch wenn der Netzbetreiber angibt, dass der Zählerstand im November 2017 von einem seiner Mitarbeiter abgelesen worden sei, kann es dabei zu einem Ablese- oder Übertragungsfehler gekommen sein, der später nur schwierig aufzuklären ist. Es besteht keine gesetzliche Pflicht des Netzbetreibers, jede Zählerablesung fotografisch zu dokumentieren. Auch wenn nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass der im Oktober 2018 ausgebaute Zähler einen Defekt aufgewiesen hat, liegt eine solche Vermutung wiederum nicht wirklich nahe. Einen Ablesefehler für November 2017 unterstellt, ist der zwischen November 2016 und September 2018 erfasste Gesamtverbrauch eher unauffällig und passt in die Reihe des historischen Verbrauchs an der Lieferstelle von ca. 2.200 kWh/Jahr. Eine Neuaufteilung des bisher abgerechneten Verbrauchs in den Jahren 2016/2017 und 2017/2018 dürfte für die Beschwerdeführerin finanziell nicht günstiger sein, da offensichtlich zum 01.02.2017 eine leichte Senkung des Arbeitspreises stattgefunden hat.

Die von der Beschwerdeführerin beanstandete Abschlagssenkung mit der Jahresrechnung 2016/2017 hat zwar maßgeblich zu der Höhe der anschließenden Nachforderung beigetragen, stellt aber keinen Bearbeitungsfehler der Beschwerdegegnerin dar. Nach Ziffer 9 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen konnte die Beschwerdegegnerin monatliche Abschlagsbeträge erheben, die sich nach den jeweiligen Verbrauchsdaten richten sollten. Das hat die Beschwerdegegnerin getan, indem sie die Abschläge für das Belieferungsjahr 2017/2018 nach den erfassten Verbrauchsdaten für 2016/2017 berechnet hat. Das wurde von der Beschwerdeführerin zum damaligen Zeitpunkt nicht beanstandet.

Im Sinne des Schlichtungsgedankens wird der bereits im Schlichtungsverfahren unterbreitete Einigungsvorschlag erneut aufgegriffen. Die von der Beschwerdegegnerin bereits vorgenommene aktuelle Abschlagsanpassung ist diesbezüglich nicht zu beanstanden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt den insgesamt in Rechnung gestellten Verbrauch an.
2. Im Gegenzug räumt die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Nachzahlung der offenen Forderung über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ein.
3. Soweit noch nicht geschehen, nimmt die Beschwerdeführerin die Zahlung der laufenden Abschläge umgehend wieder in der von der Beschwerdegegnerin geforderten Höhe auf.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 05.04.2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann